

Reglement Jokerhalbtage an der MPS Schwyz

Die Jokerhalbtage geben den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Absenzen bei speziellen persönlichen und familiären Ereignissen, welche nicht an den Wochenenden oder in den Ferien stattfinden können, unkompliziert zu organisieren.

Damit der Unterricht trotzdem geordnet weitergehen kann, gelten für den Bezug der Jokerhalbtage folgende Regeln:

- Im Schuljahr können maximal 4 Schulhalbtage genutzt werden, diese können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- Es können nur ganze Halbtage bezogen werden, sie können nicht aufgeteilt werden.
- Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können nicht auf ein nachfolgendes Schuljahr übertragen werden.
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson spätestens eine Woche im Voraus schriftlich mit dem Formular für Jokerhalbtage (zu finden auf der Webseite). Verspätete Anträge werden nicht bewilligt.
- Rechtzeitig eingereichte Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.
- Unentschuldigte Absenzen werden vom Konto der Jokerhalbtage abgezogen und im Zeugnis als unentschuldigte Absenzen eingetragen.
- Für folgende Absenzgründe sind zwingend zuerst die Jokerhalbtage einzusetzen:
 - Familienfeste oder familiäre Angelegenheiten
 - religiöse Feste
 - Ferienverlängerungen (ausser Sommerferien)
 - sportliche, musikalische oder kulturelle Begabungsförderung
- Jokerhalbtage können nicht in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach den Sommerferien bezogen werden. Ebenso dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht an Projekttagen/-wochen oder während Schulverlegungen/Lager Jokerhalbtage einziehen.
- Es ist Sache des Schülers/der Schülerin, betroffene Fachlehrpersonen über die Abwesenheit zu informieren und den verpassten Stoff selbständig aufzuarbeiten. Dazu informiert er/sie sich selbständig bei Klassenkolleginnen oder -kollegen über allfällige Hausaufgaben und über den nachzuarbeitenden Stoff.
- Der Bezug eines freien Schulhalbtages entbindet nicht vom Vor- oder Nachholen einer Prüfung.

Rektoratsbeschluss vom 16. März 2015